



Préposé cantonal à la protection des
données et à la transparence
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit
und Datenschutz

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

TÄTIGKEITSBERICHT DES KANTONALEN DATENSCHUTZ- UND ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTEN

2023



Avenue de l'Industrie 8, CH-1870 Monthey
Tel +41 (0)27 607 18 70 e-mail: prepose@admin.vs.ch

1. Einleitung

Der kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist eine unabhängige Behörde, die seit dem Jahr 2023 auf Mandatsbasis arbeitet. Sie untersteht der Oberaufsicht des Grossen Rates des Kantons Wallis.

Die Aufgabe des Beauftragten ist die Aufsicht über die Anwendung der Datenschutz- und Öffentlichkeitsgesetzgebung. Diese wird gemeinsam mit der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission ausgeübt (Art. 35 Abs. 1 aGIDA). Diese Aufgabe wird bei jeder Behörde im Sinne des GIDA wahrgenommen, d.h. bei den Organen des Kantons, den Gemeinden sowie bei jeder privaten Einheit, die in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a aGIDA als Behörde betrachtet werden kann.

Art. 37 GIDA listet die Befugnisse des Beauftragten auf, nämlich :

- kontrolliert von Amtes wegen die Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip; dazu kann er jederzeit bei den Behörden Überprüfungen vornehmen;
- berät die Behörden bei der Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip und gibt privaten Personen Auskünfte über ihre Rechte;
- prüft jede ihm zugehende Anzeige betreffend Verletzung des vorliegenden Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen;
- empfiehlt dem zuständigen Organ, sollte ein Verstoss gegen die Vorschriften über den Datenschutz festgestellt werden, die Bearbeitung abzuändern oder zu stoppen und kann den Fall zum Entscheid dem Staatsrat vorlegen, falls die Empfehlung zurückgewiesen oder nicht befolgt wird. Der Entscheid wird den betroffenen Personen mitgeteilt;
- tritt gemäss Artikel 53 als Mediator zwischen Behörden und privaten Personen auf;
- genehmigt die in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f erwähnten Garantien;
- nimmt andere Aufgaben wahr, die ihm von der Kommission übertragen werden.
- Genehmigung der Verarbeitung sensibler Daten und der Verarbeitung, die sich aus der Zusammenführung oder Verkettung von Dateien ergibt.

In Anwendung von Art. 37 Abs. 4 aGIDA erstellt der Beauftragte jährlich einen Tätigkeitsbericht, den er der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission übergibt.

2. Einleitung

Im Hinblick auf den Datenschutz und die Transparenz im Wallis war das Jahr 2023 von zahlreichen Veränderungen geprägt.

Zunächst wurde der Unterzeichnende im November 2022 für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, um seinen Vorgänger zu ersetzen. Die Übergabe der Dossiers fand Ende 2022 und Anfang 2023 statt. Danach traf sich der Unterzeichnende umgehend mit den Departementsvorstehern des Kantons Wallis, dem Kommandanten der Kantonspolizei, dem Generalstaatsanwalt sowie dem Präsidenten des Verbands der Walliser Gemeinden. Ziel dieser Treffen war es, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, um Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip im Wallis zu stärken.

Das revidierte GIDA wurde am 16. März 2023 vom Walliser Grossen Rat verabschiedet, worauf unmittelbar die nächsten Etappen einzuleiten waren, so dass das neue Gesetz gemäss Übergangsbestimmungen rasch umgesetzt werden kann.

3. Personnelles und Räumlichkeiten

Im Laufe des Jahres 2023 konnte der Unterzeichnende auf mehrere MitarbeiterInnen zählen, so dass er seine Aufgaben erfolgreich umsetzen konnte. Ab März 2023 übernahm Frau Nicole Zurbruggen Bucher, Juristin, in Teilzeit (10-20%) die Aufgabe, den Beauftragten in Bezug auf die deutschsprachigen Dossiers zu unterstützen. Da sie sich jedoch auf andere Projekte konzentrieren wollte, verliess sie uns wieder per 31. August 2023. Bis zum 31. Dezember 2023 wurde sie durch Esther Trachsel-Baumann ersetzt.

In der selben Zeit, von März bis Oktober 2023, konnten wir auf die Unterstützung von Herrn Wilfried Boundel zählen. Er übte seine Tätigkeit als Jurist mit einem von 20% (März bis Mai) auf 60% (Juni bis Oktober) erhöhten Pensum aus. Herr Boundel verliess uns im Oktober 2023, da er eine Vollzeitstelle gefunden hatte.

Im Übrigen konnten wir in Monthey unsere neuen Räumlichkeiten beziehen. Für verschiedene Sitzungen können ebenfalls Büros der verschiedenen Ämter und Gemeinden im ganzen Kanton genutzt werden. Die Schlichtungsverhandlungen fanden in Monthey sowie in den Räumen des Grossen Rates statt, wofür wir uns an dieser Stelle bedanken möchten.

4. Revision des GIDA

Am 16. März 2023 nahm der Grosse Rat das revidierte GIDA in einer Lesung an. Das revidierte GIDA trat somit am 1. Januar 2024 in Kraft, nachdem die Ausführungsverordnung im Dezember 2023 veröffentlicht worden war.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Unterzeichnende zu diesem Gesetzesentwurf nicht konsultiert wurde, da die mit diesem Entwurf beauftragte Kommission ihre Arbeiten vor seinem Amtsantritt abgeschlossen hatte. Der Unterzeichnende wurde auch nicht im Rahmen der Ausarbeitung des Ausführungsreglements (ARGIDA) konsultiert, da die Staatskanzlei unter Zeitdruck stand. Einige Punkte wurden vom Unterzeichnenden trotzdem direkt angesprochen. Aus diesem Grund könnte es sein, dass das Ausführungsreglement schon wenige Monate nach Inkrafttreten des neuen GIDA nochmals angepasst wird, um den Bedürfnissen in diesem Bereich bestmöglich gerecht zu werden.

Das Ziel dieser Teilrevision des Gesetzes bestand darin, mit den Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes und der Transparenz Schritt zu halten. Auch wenn das Gesetz wie jeder Gesetzestext verbesserungsfähig ist und die Rechtsprechung sicherlich noch einige Fragen klären wird, stärkt diese neue Fassung bereits jetzt die Rechte der Bürger.

Unsere Aufsichtsbehörde hat ein Dokument veröffentlicht, in dem die wichtigsten Neuerungen des überarbeiteten GIDA zusammengefasst sind, um die Amtsstellen bei der Einhaltung der Vorschriften zu unterstützen. Dieses Dokument kann auf unserer Website unter folgender Adresse abgerufen werden: [GIDA - Transparenz, Datenschutz - vs.ch](#).

Ebenso wurden Formulare für die Meldung einer Verletzung der Datensicherheit sowie für die Meldung eines Registers der Datenverarbeitungen veröffentlicht. Eine entsprechende Plattform steht noch in Entwicklungsphase. Diese Plattform soll den Gemeinden eine digitale Lösung zur Erfassung ihrer Datenverarbeitungsregister bieten. Die Register werden anschliessend seitens des kantonalen Datenschutzbeauftragten validiert und veröffentlicht. Die Gemeinden und weitere Amtsstellen sollen über diese Plattform auch jede Änderung eines Registers melden oder dessen Löschung beantragen können. Privatpersonen oder Amtsstellen können zudem mögliche (vermutete) Verletzungen der Datensicherheit melden. Die Plattform dürfte in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 betriebsbereit sein. In der Zwischenzeit können die Datenverarbeitungsverantwortlichen bereits ein Data Mapping der von ihnen verarbeiteten Daten erarbeiten und mit der Erstellung ihres Verzeichnisses der Datenverarbeitungen beginnen. Zu diesem Zweck steht ebenfalls ein Formular auf unserer Webseite zur Verfügung.

Ein Grossteil der Aktivitäten des Jahres 2023 bestand also darin, die Behörden beim Übergang zum neuen GIDA zu begleiten und sie über ihre neuen Verpflichtungen zu informieren.

5. Datenschutz

a) *Generelles*

Im Jahr 2023 wurde unsere Behörde regelmässig von verschiedenen kantonalen, kommunalen oder parastaatlichen Behörden zu Datenschutzfragen konsultiert.

Die Fragen waren vielfältiger Art und von unterschiedlicher Komplexität. Aufgefallen ist, dass viele der Fragen ähnlich gelagert sind. So ist vorgesehen, ab dem im Jahr 2024 eine FAQ je in Deutsch und Französisch zu entwickeln, die sukzessive auf unserer Website online gestellt werden soll. Hier sollen offene Punkte und Fragen wirkungsvoll beantwortet werden, mit dem Ziel, dass die verschiedenen Behörden denselben Wissensstand haben und auf die gleichen Informationen zugreifen können.

b) *Videoüberwachung*

Seit 2019 wurden Polizeireglemente, die Bestimmungen zur Videoüberwachung enthielten, oder Ad-hoc-Verordnungen, die spezifisch für diesen Bereich erstellt worden waren, von der bis zum 31. Dezember 2022 amtierenden Datenschutzbehörde nicht mehr positiv vorgeprüft.

In dieser heiklen Frage arbeitete unsere Behörde deshalb, zusammen mit der Abteilung für innere und kommunale Angelegenheiten, an einem Muster von Standardartikeln, die in eine kommunale Videoüberwachungsverordnung aufgenommen werden könnten. Zusätzlich wurde ein Merkblatt erstellt, das die Gemeinden bei der Einführung der Videoüberwachung sowohl aus praktischer als auch aus rechtlicher Sicht unterstützen soll.

Dieses Musterreglement steht auf der Website [GIDA - Transparenz, Datenschutz - vs.ch](https://www.gida.ch/Transparenz/Datenschutz-vs.ch) zur Verfügung. Die Gemeinden sind gehalten, die entsprechenden Artikel in ihre Reglemente aufzunehmen, so dass das GIDA und die Regeln für die Videoüberwachung eingehalten werden. Ebenso kann die Validierung der Gemeindeverordnungen durch unsere Behörde erleichtert werden.

Betreffend Videoüberwachung auf Kantonebene, verlangt das neue GIDA ein formelles, kantonales Gesetz zu diesem Thema. Ein solches Gesetz wird derzeit von der Staatskanzlei ausgearbeitet. Der Unterzeichnende wird selbstverständlich zu gegebener Zeit seine Anmerkungen dazu vorbringen.

c) Gesetzesrevisionen

Im Laufe des gesamten Jahres 2023 wurde unsere Behörde regelmässig im Rahmen von Gesetzesänderungen konsultiert. Wir konnten uns aktiv an verschiedenen Revisionen beteiligen, sei es durch den direkten Einsitz in die Arbeitsgruppen oder durch die Teilnahme an Sitzungen mit den betroffenen Dienststellen.

Im Rahmen von öffentlichen Vernehmlassungen konnten wir zu Gesetzesentwürfen Stellung nehmen, um die Behörden auf Aspekte des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsgrundsatzes aufmerksam zu machen, die unter Umständen vergessen gehen können.

d) Sicherheitslücken

Im Laufe des Jahres 2023 wurde unsere Behörde über verschiedene Sicherheitslücken informiert. In diesem Zusammenhang erwies es sich als notwendig, von unserer gesetzlich vorgesehenen Kontrollpflicht Gebrauch zu machen. Die betroffenen Stellen wurden aufgefordert, sich zur jeweiligen Situation zu äussern. Alle relevanten Informationen wurden eingefordert, damit die Fälle untersucht werden konnten. Da die Untersuchungen derzeit noch nicht abgeschlossen sind, können erst im Laufe des Jahres 2024 Empfehlungen an die betroffenen Behörden abgegeben werden.

e) Gemeinde X – Pentest durch einen ihrer wichtigsten IT-Dienstleister

Im Tätigkeitsbericht 2022 des kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wurde auf ein systemisches Risiko für die Daten der Einwohner und Einwohnerinnen aufgrund eines möglichen Versagens eines IT-Dienstleisters hingewiesen, welcher im Auftrag mehrerer Gemeinden handelt.

Nach Interventionen des vormaligen Datenschutzbeauftragten und des Unterzeichners, wurde uns mitgeteilt, dass die in einem Prüfbericht (Audit) aufgezeigten Schwachstellen vom entsprechenden IT-Dienstleister inzwischen behoben werden konnten. Dennoch zeigt dieser Vorfall die Verletzlichkeit der Behörden, die ihren Dienstleistern unter Umständen blind vertrauen. Der Umfang des Mandats, das dem

Subunternehmer erteilt wurde, ist nicht immer hinreichend bekannt oder nicht vollumfänglich geregelt. Das heisst, dass auch der Umfang der (ausgelagerten) Datenverarbeitung für die auftraggebende Gemeinde eine Unbekannte bleibt. Aufgrund dieser Tatsache werden weder technische noch organisatorische Massnahmen im Bereich des Datenschutzes getroffen, was ein unmittelbares Risiko darstellt.

Die neue Fassung des GIDA bringt jedoch eine Reihe neuer Verpflichtungen zu diesem Thema mit sich. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und seines (Unter-)Auftragsverarbeiters, geeignete organisatorische und technische Massnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten im Verhältnis zum eingegangenen Risiko zu gewährleisten.

Die für die Verarbeitung von Daten verantwortliche Person ist gemäss Art. 29 nGIDA auch verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag mit seinem Auftragsverarbeiter zu schließen. Der Vertrag muss eine Reihe von wesentlichen Punkten enthalten, um sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter die Datenschutzverpflichtungen des LIPDA ebenso einhält wie die für die Verarbeitung verantwortliche Person. Aufgrund des Mandates zwischen den Parteien, muss der Datenverantwortliche also sicherstellen, dass sein Auftragsverarbeiter die einzelnen Vertragsklauseln beachtet, indem beispielsweise Audits beim Auftragsverarbeiter durchgeführt werden.

All diese Verpflichtungen zielen darauf ab, den Schutz von Daten zu verbessern. Die zuständige Behörde kann sich nicht dadurch entlasten, indem sie auf ein mögliches Fehlverhalten des beauftragten Auftragsverarbeiters oder gar dessen Subunternehmer verweist. Seit dem 1. Januar 2024 dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, im Falle eines Versagens die erforderlichen Weichenstellungen vorzunehmen.

All diese Vorgaben des neuen Gesetzes sind zwar erfreulich. Noch viel Sensibilisierungsarbeit bleibt zu leisten, um auf diese Verpflichtungen sowie die Bedeutung der Aufgabe bei den öffentlichen Ämtern hinzuweisen.

6. Cyberrisiken

Wie in den letzten Jahren und insbesondere im Jahr 2023 mehrfach in der Presse berichtet wurde, sind Behörden regelmässig direkt oder indirektes Ziel von Cyberangriffen. So deuteten mehrere der im Jahr 2023 bekannt gewordene Fälle auf Angriffe gegen Unternehmen hin, welche im Auftrag von Behörden Daten verarbeiteten.

Vor diesem Hintergrund intervenierte unsere Behörde gemeinsam mit der Kantonspolizei und der kantonalen Dienststelle für Informatik, bei den jeweiligen Konferenzen der Gemeindepräsidenten aller Walliser Bezirke. Ziel war es, für Fragen im Zusammenhang mit dem Thema Cyberrisiko zu sensibilisieren. Die Vorträge konnten aufzeigen, dass auf den Gemeindeverwaltungen noch viel zu Arbeit leisten ist, damit das GIDA eingehalten werden kann, und zwar sowohl im Rahmen der aktuellen Verwaltungspraxis als auch in Bezug auf die Verträge, die Gemeinden mit Auftragsbearbeitern abgeschlossen haben. Deshalb stellen wir verschiedene Instrumente zur Verfügung, die es ermöglichen sollen, Verbesserungen zu erzielen. Die Tatsache, dass das neue GIDA die Walliser Behörden verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, wird sicherlich positive Wirkung zeitigen. Kleine Gemeinden verfügen nämlich intern nicht unbedingt über Kompetenzen im Bereich des Datenschutzes. Sie sind daher auf die Fachkompetenz dieser Beauftragten angewiesen, die es ihnen ermöglichen, bei der Datenverarbeitung den Anforderungen des GIDA zu entsprechen.

Im Oktober 2023 fand zudem ein wichtiges Ereignis statt, nämlich die Cyber Days, die an zwei Tagen (je in beiden Amtssprachen) in Siders abgehalten wurden. Die Cyber Days hatten zum Ziel, die Gemeindebehörden in Bezug auf Cyberrisiken zu sensibilisieren. Bei dieser Gelegenheit konnte unsere Behörde mit je einem Vortrag auf die Neuerungen des GIDA im Zusammenhang mit den Cyberrisiken hinweisen.

7. Öffentlichkeitsprinzip

Im Jahr 2023 kamen zum Thema Transparenz, respektive Öffentlichkeitsprinzip, ebenfalls zahlreiche Anfragen. Diese betrafen entweder Fragen im Vorfeld eines möglichen Verfahrens oder Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens gegen eine Behörde.

Die meisten Verfahren, die zu einer Schlichtungssitzung führten, endeten mit einer Einigung zwischen den Parteien, was den Nutzen einer Mediation belegt. Da wo es zu keiner Einigung kam, gab der Unterzeichnende Empfehlungen ab, die im Laufe des Jahres 2024, auf der überarbeiteten Internetseite des Datenschützers, anonymisiert veröffentlicht werden.

8. Interkantonale Koordination

Unsere Behörde pflegt regelmässig formelle wie auch informelle Kontakte mit den kantonalen Diensten sowie mit der eidgenössischen Datenschutzbehörde.

Dazu gehört die Teilnahme an den Tagungen von Privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Hinzu kommen die Sitzungen der Datenschutzbeauftragten der lateinischen Schweiz und der Gruppe der kantonalen Öffentlichkeitsbeauftragten.

Seit dem Inkrafttreten des Schengen-Assoziierungsabkommens, am 1. März 2008, nimmt die Schweiz am Schengener Informationssystem (SIS) teil. Dieses Abkommen erfordert die Einrichtung einer nationalen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in allen Staaten, die an der Schengener Zusammenarbeit mitmachen. In der Schweiz werden diese Aufsichtstätigkeiten vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie von den kantonalen Datenschutzbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen. Als Walliser Datenschutzbeauftragte nahmen wir auch Einsitz in die Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden, die zum Zwecke der Umsetzung des oben erwähnten Abkommens gegründet worden war.

Dieser Austausch ermöglichte es, die Praxis auf diesem Gebiet zu vergleichen und Synergien zu bilden zur Förderung von Datenschutz und Transparenz.

9. Ausblick auf das Jahr 2024

Aufgrund des revidierten GIDA wurde der Walliser Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter ein grösseres Budget zugewiesen. Dieses ermöglicht die Einstellung eines Juristen zusätzlich zum Unterzeichnenden, sowie eines Rechtspraktikanten. Bei Drucklegung des vorliegenden Tätigkeitsberichts, sind die entsprechenden Stellen noch unbesetzt.

Neu ist im Budget nun ein Haushaltsposten für die Beauftragung externer Dienstleister vorgesehen. Dies wird es uns insbesondere ermöglichen, Sicherheitsaudits bei den verschiedenen Amtsstellen durchzuführen. Dies erlaubt es, künftig feststellen zu können, inwieweit die Einhaltung der neuen Vorschriften respektive die Anpassung an das neue GIDA fortschreitet und ob allfällige Cyberrisiko vorliegen.

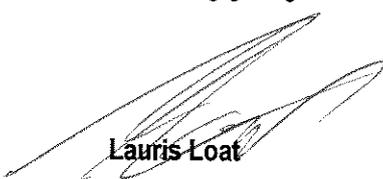
Da die Befugnisse unserer Behörde durch das neue Datenschutzgesetz erweitert wurden, können auch die Schengen-Dublin-Kontrollen durchgeführt werden. Diese Aufgabe konnte bislang nicht wahrgenommen werden.

Auch im nächsten Jahr werden wir die Walliser Gemeinden und Amtsstellen in Fragen des Datenschutzes und Öffentlichkeitsprinzips unterstützen, um ihnen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, selbstverständlich immer mit dem Ziel, die Daten der Walliser und Walliserinnen bestmöglich zu schützen.

10. Dank

Der Unterzeichnende dankt seinen MitarbeiterInnen für die hervorragende Arbeit, die sie im vergangenen Jahr geleistet haben. Er dankt auch allen öffentlichen Organen für ihre Zusammenarbeit, ihr Interesse am Recht auf Zugang zu Informationen und an der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten.

Durch stetige Sensibilisierung, Schulung und Begleitung begegnen wir auf pragmatische Art und Weise den Bedürfnissen von Einzelpersonen. Den neuen Anforderungen an behördliche Aufgaben kann so ebenfalls Rechnung getragen werden.



Lauris Loat

Kantonaler Datenschutz-
Und Öffentlichkeitsbeauftragter

Kopie an:

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter